

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Finanzausschusses (4. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 6/70 -**

**Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst-, Anwärter-, Amts- und Versorgungsbezügen des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2011/2012 sowie zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften**

### **A. Problem**

Der im März 2011 für die Landesangestellten erzielte Tarifabschluss soll zeit- und wirkungsgleich auf die Besoldung und Versorgung im Beamtenbereich übertragen werden.

Wegen des auf Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz in der in Landesrecht übergeleiteten Fassung (BBesG ÜF M-V) und § 3 Absatz 1 Beamtenversorgungsgesetz in der in Landesrecht übergeleiteten Fassung (BeamtVÜG M-V) beruhenden Gesetzesvorbehalts in der Besoldung und Versorgung ist dafür eine landesgesetzliche Grundlage erforderlich.

Das Gesetzgebungsverfahren zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung soll zudem dazu genutzt werden, die zwischenzeitlich in geringem Umfang erforderlich gewordenen redaktionellen Korrekturen und Klarstellungen im Landesbesoldungsgesetz und im Beamtenversorgungsgesetz mit zu behandeln.

**B. Lösung**

Mit der Annahme des Gesetzentwurfes und einer weiteren im Finanzausschuss beschlossenen Änderung wird der für die Landesangestellten erzielte Tarifabschluss rückwirkend zum 1. April 2011 und hinsichtlich einer weiteren linearen Anpassung mit Wirkung ab 1. Januar 2012 auf die Besoldung und Versorgung im Beamtenbereich übertragen.

Der Finanzausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf mit kleineren Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen. So hat sich der Finanzausschuss für eine Änderung des Artikels 6 ausgesprochen, mit der eine Gleichstellung der Waisengeldzahlung mit der Leistung im Rentenrecht bei der Waisenrente bezweckt werde. Zudem werden in den Anlagen 1 und 5 des Gesetzentwurfes zwei Rechenfehler korrigiert.

**Mehrheitsentscheidung im Ausschuss****C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Die vorgesehene Einkommensanpassung führt zu Mehrkosten im Landeshaushalt in Höhe von etwa 12 Mio. Euro für 2011 und etwa 25 Mio. Euro jährlich ab 2012. Die Mehrkosten im Kommunalbereich werden in etwa 1,9 Mio. Euro für 2011 und ca. 3,6 Mio. Euro ab 2012 betragen.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/70 mit folgender Maßgabe und im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 6 Absatz 1 wird Nummer 1 und wie folgt gefasst:

„1. In § 14 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter ‚und Absatz 3‘ gestrichen.“

2. Artikel 6 Absatz 2 wird Nummer 2.

3. In der ab 1. Januar 2012 gültigen Anlage 1 des Gesetzentwurfes wird in der Tabelle der Grundgehaltssätze der Bundesbesoldungsordnung A in Zeile 4 Spalte 8 der für die Besoldungsgruppe A 5 Stufe 8 ausgewiesene Eurobetrag „2 137,25“ durch „2 154,25“ ersetzt.

4. In der ab 1. Januar 2012 gültigen Anlage 5 des Gesetzentwurfes wird in der Tabelle der Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen und Vergütungen der Besoldungsordnung C der nach Vorbemerkung Nummer 2 b vorgesehene Eurobetrag „77,85“ durch „79,02“ ersetzt.

Schwerin, den 2. Dezember 2011

**Der Finanzausschuss**

**Torsten Koplín**

Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Torsten Koplín**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat in seiner 4. Sitzung am 16. November 2011 den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/70 in Erster Lesung beraten und diesen zur weiteren Beratung an den Finanzausschuss überwiesen. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 3. Sitzung am 1. Dezember 2011 beraten.

### **II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Finanzausschusses**

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 3. Sitzung am 1. Dezember 2011 unter Einbeziehung der vom Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern zu diesem Gesetzentwurf vorgetragenen Hintergründe beraten. Im Ergebnis dieser Beratung hat sich der Finanzausschuss für kleinere Änderungen in Artikel 6 und in den ab 1. Januar 2012 gültigen Anlagen 1 und 5 des Gesetzentwurfes und im Übrigen für eine unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes ausgesprochen.

Während seiner Beratung zu Artikel 2 des Gesetzentwurfes hat sich der Finanzausschuss auch mit einer Anregung der Fraktion DIE LINKE befasst, dem Landtag die Verabschiedung einer das Landesministergesetz betreffenden EntschlieÙung zu empfehlen. Im Ergebnis seiner Beratung und vor dem Hintergrund der Ankündigung durch die Landesregierung, das Landesministergesetz im Frühjahr 2012 umfänglich novellieren zu wollen, hat sich der Finanzausschuss mehrheitlich gegen die Empfehlung einer EntschlieÙung zum Landesministergesetz an den Landtag ausgesprochen.

### **III. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu Artikel 1**

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 1 des Gesetzentwurfes mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der NPD zugestimmt.

**Zu Artikel 2**

Die Fraktion DIE LINKE hat zu Artikel 2 beantragt, dessen Überschrift in „Artikel 2 Änderung des Landesministergesetzes und Anpassung der Amtsbezüge der Mitglieder der Landesregierung sowie entsprechender Versorgungsbezüge“ zu ändern und Artikel 2 inhaltlich wie folgt zu fassen:

**„§ 1 Änderung des Landesministergesetzes**

Das Landesministergesetz vom 11. Juni 1991 (GVOBl. M-V S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V S. 239), wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl ‚30‘ durch die Zahl ‚28,698‘ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe ‚zweieinhalb‘ durch die Zahl ‚2,39167‘ sowie die Zahl ‚75‘ durch die Zahl ‚71,75‘ ersetzt.

**§ 2****Gesetz über die Anpassung der Amtsbezüge der Mitglieder der Landesregierung sowie entsprechender Versorgungsbezüge**

(1) Die Erhöhung nach Artikel 1 §§ 2 und 6 gilt entsprechend für die Amts- und Versorgungsbezüge nach dem Landesministergesetz.

(2) Die Einmalzahlung nach Artikel 1 § 8 gilt entsprechend für die Amtsbezüge nach dem Landesministergesetz. Für die Versorgungsbezüge nach dem Landesministergesetz gilt Artikel 1 § 8 Absatz 6 entsprechend.“

Zur Begründung des Änderungsantrages ist von der Fraktion DIE LINKE zum einen ausgeführt worden, dass mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 die in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommenen Reformen auch auf die Beamtenversorgung übertragen und damit das Versorgungsniveau der Beamtinnen und Beamten gesenkt worden seien. Die schrittweise Absenkung des Versorgungshöchstsatzes von 75 % auf 71,75 % würde den Regelungen des Beamtenversorgungsüberleitungsgesetzes (BeamtVÜG M-V) entsprechend zum 1. Januar 2012 ihren Abschluss finden.

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern habe die inhaltsgleiche Übertragung auf die Landesminister bis heute nicht initiiert, sodass die Mitglieder der Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern im Gegensatz zu den Mitgliedern der Bundesregierung und der meisten anderen Landesregierungen von der Absenkung des Versorgungsniveaus weiterhin entkoppelt bleiben. Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE sei eine systemgerechte Übertragung der Änderungen im Beamtenversorgungsrecht ebenso im Geltungsbereich des Landesministergesetzes des Landes nicht nur geboten, sondern bereits überfällig. Die prozentuale Absenkung in Höhe von 4,33 vom Hundert betreffe den Mindest- und Höchstruhegehaltssatz sowie den Steigerungssatz.

Zum anderen hat die Fraktion DIE LINKE ausgeführt, dass von einer Abflachung des (künftigen) Zuwachses bei den Leistungen für ehemalige Mitglieder der Landesregierung abgesehen werden soll, da bereits entsprechende Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 für den Zeitraum ab 2003 unterblieben seien (§ 69 e Absatz 3 BeamstVÜG M-V). Ein möglicher Eingriff in bestehende Rechtspositionen sei insofern sachlich gerechtfertigt und hinnehmbar, ein schutzwürdiges Vertrauen in den Bestand der bisherigen Regelungen dagegen nicht erkennbar.

Die beantragte Änderung der Überschrift erfolge schließlich aus redaktionellen Gründen.

Der Finanzausschuss hat sich mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der NPD bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die beantragte Änderung von Artikel 2 ausgesprochen.

Der Finanzausschuss hat Artikel 2 des Gesetzentwurfes mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der NPD bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unverändert angenommen.

Während seiner Beratungen zu Artikel 2 des Gesetzentwurfes hat sich der Finanzausschuss auch mit einer Anregung der Fraktion DIE LINKE befasst, dem Landtag die Verabschiedung einer das Landesministergesetz betreffenden EntschlieÙung zu empfehlen, um die Prüfung und Umsetzung einer systemgerechten Übertragung der Änderungen im Beamtenversorgungsrecht ebenso im Geltungsbereich des Landesministergesetzes des Landes voranzubringen. So hat die Fraktion DIE LINKE beantragt,

- „1. Der Landtag stellt fest, dass das Landesministergesetz novellierungsbedürftig ist. Dies betrifft insbesondere die Vorschriften, die offenkundig noch an die Dauer der Legislaturperiode von vier Jahren anknüpfen. Auch hält es der Landtag für geboten zu prüfen, ob und inwiefern die Regelungen zum Eintrittsalter für das Ruhegehalt geändert werden sollten.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, Novellierungsbedarfe zu prüfen und den Landtag bis zum 31. Juli 2012 über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten bzw. ein Gesetzgebungsverfahren zu initiieren.“

Im Ergebnis seiner Beratungen und vor dem Hintergrund der Ankündigung durch die Landesregierung, das Landesministergesetz im Frühjahr 2012 umfänglich novellieren zu wollen, hat sich der Finanzausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der NPD gegen eine EntschlieÙung zum Landesministergesetz ausgesprochen.

#### **Zu Artikel 3 bis Artikel 5**

Der Finanzausschuss hat die Artikel 3 bis 5 des Gesetzentwurfes mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der NPD unverändert angenommen.

## Zu Artikel 6

Die Fraktionen der SPD und CDU haben zu Artikel 6 beantragt, Absatz 1 zu streichen und durch eine anders lautende Nummer 1 neu zu fassen (Punkt 1 des Änderungsantrages). Danach solle auf die im Gesetzentwurf noch für § 50 Absatz 3 Satz 1 BeamtVÜG M-V vorgesehene Änderung und damit auf eine falsch eingeschätzte Verweisung auf das Einkommensteuerrecht verzichtet werden. Stattdessen sollten in § 14 Absatz 5 in Satz 1 die Wörter „und Absatz 3“ gestrichen werden.

Als redaktionelle Änderung hatten die Fraktionen der SPD und CDU vorgeschlagen, den Absatz 2 in die Nummer 2 abzuändern (Punkt 2 des Änderungsantrages).

Zur Begründung ist vonseiten der Fraktionen der SPD und CDU ausgeführt worden, dass die Formulierung in § 50 Absatz 3 BeamtVÜG M-V „neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt“ zu der Annahme führen könnte, der Ausgleichsbetrag werde ebenso lange gezahlt wie das Waisengeld. Dieses sei aber gerade nicht gewollt. Demnach solle Waisengeld ebenso wie die Waisenrente im Rentenrecht längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden. Der Ausgleichsbetrag sei dagegen ein Ersatz für Waisen ohne Kindergeldberechtigung und solle die Unteralimentation verhindern.

Soweit mit dem Steueränderungsgesetz 2007 das Kindergeld nach § 32 EStG nunmehr nur noch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werde, seien keine Gründe ersichtlich, den Ausgleichsbetrag als Substitut für nicht zu leistendes Kindergeld über das 25. Lebensjahr hinaus zu zahlen. Dies würde hinsichtlich der Bezugsdauer von Kindergeld/Ausgleichsbetrag zu einer Besserstellung von Waisen ohne Kindergeldberechtigung gegenüber Kindergeldberechtigten führen. Eine solche Besserstellung sei nicht gewollt. Vielmehr solle der Ausgleichsbetrag längstens bis zu dem Zeitpunkt gewährt werden, wie auch längstens Kindergeldansprüche gesetzlich geregelt sind.

Mit der nunmehr vorgeschlagenen Änderung für § 14 BeamtVÜG M-V beabsichtigen die Fraktionen der SPD und der CDU zugunsten von Mindestversorgungsempfängern eine Rückkehr zur ursprünglichen Rechtslage und damit zum ursprünglichen (übergeleiteten) Gesetzestext.

So seien mit Artikel 5 und Artikel 6 des BesVersÜberlÄndG vom 4. Juli 2011 (GVObI. M-V, S. 376) zum 1. August 2011 das Bundes-Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in das Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern übergeleitet und darin einzelne Änderungen vorgenommen worden.

Jene Änderungen im Beamtenversorgungsüberleitungsgesetz hätten unter anderem auch die Anrechnungs- (Kürzungs-)Vorschrift § 14 Absatz 5 betroffen. Habe demnach ein Beamter nur Anspruch auf Mindestversorgung und beziehe er darüber hinaus eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, sei nach der bereits vorgenommenen Kürzung nach § 55 BeamtVÜG M-V (Zusammentreffen von Versorgung und Rente) eine weitere Kürzung des Ruhehaltes nach § 14 Absatz 5 vorzunehmen.

Die Mindestversorgung (35 % der letzten ruhegehaltfähigen Bezüge oder 65 % aus der Endstufe von A 4) solle Beamten, die über nur geringe ruhegehaltfähige Dienstzeiten verfügten und keine Ansprüche aus einem anderen Altersversorgungssystem hätten, eine angemessene Alimentation sichern. Einer vergleichsweise kurzen Dienstzeit solle demnach ebenso eine angemessene Altersversorgung im Alter gegenüberstehen. Komme dagegen zu dieser Mindestversorgung eine Rente im Sinne von § 55 Absatz 1 BeamtVÜG M-V, beispielsweise aus der gesetzlichen Rentenversicherung hinzu, erhöhte dies die existenzsichernde Altersversorgung und führte wiederum zu einer Doppelversorgung. Diese Doppelversorgung solle durch die Kürzungsvorschrift ausgeglichen werden.

Dagegen sollte die im Rahmen des BeamtVÜG M-V vorgenommene Änderung des § 14 Absatz 5 BeamtVG lediglich die Verwaltungspraxis widerspiegeln. Eine materiell-rechtliche Änderung mit der Folge, dass mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung in bereits bestehenden Versorgungsfällen laufende Ruhegehaltszahlungen zu kürzen wären, sei nicht beabsichtigt gewesen. Seit der Gesetzesänderung hätten sich 266 Mindestversorgungsfälle bei Landesbeamten ergeben, in denen eine Minderung des Versorgungsbezuges vorzunehmen wäre. Beispielsweise wäre in einem solchen Versorgungsfall mit früherer Besoldung aus A 10 das Ruhegehalt um ca. 60 Euro monatlich zu kürzen. Eine solche Rechtsfolge sei indes nicht beabsichtigt gewesen und solle nun mit der vorgeschlagenen Rückkehr zur ursprünglichen Rechtslage vermieden werden.

Nachdem die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern in Umsetzung des Musterbeamtengesetzes entsprechende gesetzliche Regelungen getroffen hatten, wäre gerade in Mecklenburg-Vorpommern mit einem erheblich höheren Anteil von Mindestversorgungsempfängern mit Rentenbezug aufgrund der vielen Ost-Beamten mit sog. Mischbiographien (Eintritt in das Beamtenverhältnis erst mit höherem Lebensalter) das Problem der Mindestversorgung in Mecklenburg-Vorpommern wesentlich stärker aufgetreten. Diese Besonderheit rechtfertige es nach Ansicht der Fraktionen der SPD und CDU, es bei der ursprünglichen (übergeleiteten) Fassung der Kürzungsvorschrift zu belassen, um die betreffenden Mindestversorgungsempfänger nicht durch eine weitere Kürzung ihres Ruhegehaltes noch mehr zu belasten.

Die Fraktionen der SPD und CDU haben sich daher dafür ausgesprochen, den mit dem BeamtVÜG M-V eingefügten Zusatz „und Absatz 3“ wieder zu streichen. Da der Gesetzentwurf zudem bereits in Artikel 6 redaktionelle Änderungen des BeamtVÜG M-V enthalte, könne der vorgeschlagene Änderungsbedarf dort als (neue) Nummer 1 eingefügt werden, so die Antragsteller in ihrer Begründung weiter.

Der Finanzausschuss hat Punkt 1 des Änderungsantrages der Fraktionen der SPD und der CDU zu Artikel 6 des Gesetzentwurfes einvernehmlich bei Stimmenthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD angenommen.

Der Finanzausschuss hat Punkt 2 des Änderungsantrages der Fraktionen der SPD und der CDU zu Artikel 6 des Gesetzentwurfes einvernehmlich bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der NPD angenommen.

Der Finanzausschuss hat Artikel 6 insgesamt mit den zuvor beschlossenen Änderungen mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der NPD angenommen.

#### **Zu Artikel 7**

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 7 des Gesetzentwurfes mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der NPD zugestimmt.

### **Zu den Anlagen des Gesetzentwurfes**

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben zu den ab 1. Januar 2012 gültigen Anlagen 1 und 5 des Gesetzentwurfes beantragt, in der Tabelle der Grundgehaltssätze der Bundesbesoldungsordnung A in Zeile 4 Spalte 8 den für die Besoldungsgruppe A 5 Stufe 8 ausgewiesenen Eurobetrag „2 137,25“ durch „2 154,25“ und in der Tabelle der Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen und Vergütungen der Besoldungsordnung C den nach Vorbemerkung Nummer 2 b vorgesehenen Eurobetrag „77,85“ durch „79,02“ zu ersetzen.

Zur Begründung ihres Änderungsantrages haben die Fraktionen der SPD und CDU ausgeführt, dass die zum 1. Januar 2012 vorgesehene Sockelbetragserhöhung um 17 Euro in dem Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe A 5 Stufe 8 fälschlicherweise unterblieben sei und der Betrag nun folglich um 17 Euro zu erhöhen sei. Zudem sei die zum 1. Januar 2012 vorgesehene lineare Anhebung um 1,9 Prozent auch für die Zulage nach Vorbemerkung Nummer 2 b vorgesehen. Der Ausgangsbetrag von 77,55 Euro sei somit nicht um 0,30 Euro, sondern um 1,47 Euro auf 79,02 Euro anzuheben.

Während der Beratungen zum Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und CDU hat die Landesregierung dem Finanzausschuss ihre Überlegungen vorgestellt, künftige Anpassungsgesetze ohne die Ausweisung der Rechenoperationen als Anlagen zum Gesetzentwurf auszugestalten und stattdessen die Rechenoperationen und entsprechenden Tabellen im Erlasswege bekannt machen zu wollen.

Der Finanzausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der NPD der Berichtigung dieser zwei Rechenfehler zugestimmt.

### **Abstimmungsergebnis zum Gesetzentwurf**

Der Finanzausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der NPD beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 2. Dezember 2011

**Torsten Koplín**  
Berichterstatte